

An Mitglieder der eidg. Räte und
weitere interessierte Kreise

Zürich, Mitte August 2008 hb/jpg

I:\U+D\Führung\Vernehmlassungen\2008\UVG
Rev 08\B-08-08-15 UVG Rev Position NR3.doc

BG über die Unfallversicherung (UVG) - Revision Position Schweizerischer Baumeisterverband

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Für die Baubranche und damit für den Schweizerischen Baumeisterverband haben die Revisionsarbeiten eine herausragende Bedeutung, gehört dieser Wirtschaftszweig doch zu den Hauptkunden der SUVA und ist von den Gesetzesbestimmungen in besonderem Masse betroffen.

Wir erlauben uns daher, Ihnen die Überlegungen des SBV zu dieser Gesetzesrevision darzulegen, und bitten Sie, diese in Ihre Beratungen einzubeziehen.

Einleitende Bemerkungen

Die Baubranche entrichtet seit Jahren gegen einen Drittel der jährlichen Prämieinnahmen an die SUVA. Der Schweiz. Baumeisterverband mit seinen Mitgliedern ist aufgrund der guten Erfahrungen an einer starken SUVA mit guten Zukunftschancen interessiert.

Das seit 1. Januar 1984 ohne grundsätzliche Änderungen geltende Gesetz über die Unfallversicherung ist in vielen Bereichen den heutigen Gegebenheiten und den Anforderungen an eine moderne Sozialversicherung anzupassen. Es sollte geprüft werden, ob durch weitere konzeptionelle Anpassungen die Transparenz nach aussen und die Effizienz nach innen deutlich und nachhaltig verbessert werden können.

Mit Bedauern stellen wir fest, dass mit dem vorliegenden Revisionsentwurf der Dualismus von Arbeitsgesetz und UVG mit der Kompetenzverteilung auf die SUVA und die Kant. und Eidg. Arbeitsinspektorate nicht beseitigt wird. Die mindestens seit dem Bericht der 1999/2000 eingesetzten Expertenkommission bekannten negativen Folgen dieser Struktur bleiben damit erhalten. Der SBV verspricht sich von einer Konzentration eine deutliche Vereinfachung des Gesetzesvollzugs und damit substanzielle Kosteneinsparungen.

Im Zentrum der UVG-Revision muss die Zielsetzung stehen, die Kosten durch Vereinfachungen und Koordination zu reduzieren und die Transparenz und Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Dies soll vor allem auch für die KMU zu einer spürbaren finanziellen und administrativen Entlastung führen.

Der SUVA muss gestattet sein, **Zusatzversicherungen** anbieten zu dürfen. Die SUVA verliert durch die Tertiarisierung durchschnittlich jedes Jahr 0.7 % Marktanteil. Wenn die Branchenzuteilung zuungunsten der SUVA verschoben wird und sie überdies keine Zusatzversicherungen anbieten darf, führt dies zu einer Entsolidarisierung und einer stärkeren Belastung der verbleibenden Betriebe mit hohen Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisiken.

Mit dem in der Botschaft stipulierten Verbot für die SUVA, UVG-Zusatzversicherungen anzubieten, werden sowohl die SUVA als auch ihre Kunden – diese zusätzlich durch den administrativen Aufwand, für den Zusatzbereich einen anderen Versicherer beziehen zu müssen – benachteiligt. **Gerade für KMU ist es wichtig, Versicherungen möglichst aus einer Hand beziehen zu können.**

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des revidierten UVG gemäss Botschaft des Bundesrats vom 30. Mai 2008

Vorlage 1: Anpassung des Gesetzes

Bezüglich der mit der Botschaft des Bundesrats vorgelegten neuen oder zu ändernden Artikel des UVG beschränkt sich der SBV auf diejenigen Artikel, von denen die Firmen des Bauhauptgewerbes direkt oder indirekt betroffen sind.

a) Gegen das System von Einheitsprämien

Vorab ist zu bemerken, dass das in der Vernehmlassung 2007 nicht enthaltene **neue System der Einheitsprämie** in unseren Kreisen auf **breite Ablehnung** stösst. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 92 UVG werden die mit der Erfahrungstarifizierung bzw. Bonus-/Malussystem möglichen risikogerechten Prämien abgeschafft und damit Unternehmen bestraft, welche sich in den letzten Jahren stark für die Unfallverhütung eingesetzt haben. Die Erfahrungstarifizierung bzw. das Bonus-/Malussystem darf nicht zur bewilligungspflichtigen Ausnahme erklärt werden; der bisherige, bewährte Art. 92 UBG ist unverändert beizubehalten.

b) Art. 6 Abs. 2 und 3

Die unfallähnlichen Körperschädigungen werden neu im Gesetz statt wie bisher in der Verordnung verankert. Die bisherige Grundvoraussetzung eines nachweisbaren Ereignisses, das zur Körperschädigung geführt hat, muss neu nicht mehr erfüllt sein.

Die bisherige Rechtsunsicherheit wird damit beseitigt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Das für die Betriebsunfallversicherung geltende Prinzip der Ursachenversicherung wird andererseits unnötigerweise aufgeweicht, indem die aus Arbeitgebersicht wichtige Abgrenzung zwischen Berufsunfall und Nichtbetriebsunfall ohne Nachweis eines verursachenden Ereignisses schwieriger wird.

Unseres Erachtens führt dies zu einer Zunahme der Schadenfälle und damit der Prämien in der Berufsunfallversicherung. Diese Kostensteigerungen können wir nicht akzeptieren, da sie letzten Endes vom Arbeitgeber bezahlt werden müssen. Der Vorschlag des EDI ist deshalb abzulehnen. Soll die Schadensbehandlung vereinfacht werden, muss die Privilegierung der Listenverletzungen aufgehoben werden. Entgegen der Absicht des Gesetzgebers müssen von der Unfallversicherung wegen Art. 6 Abs. 2 in Kombination mit Art. 36 (Zusammentreffen verschiedener Schadensursachen) immer mehr Körperschädigungen übernommen werden, die ausschliesslich Folge einer Krankheit oder Degeneration sind. Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung per 1. Januar 1998 geändert und strebte

mit dieser Revision im Sinne der Zielsetzung des UVG an, dass solche Körperschädigungen (z.B. biologische Alterungsprozesse) von der Unfallversicherung nicht mehr übernommen werden. Nach Lesart des EVG liegt aber nie eine eindeutige Degeneration gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV vor, wenn ein äusserer Faktor auf den Körper eingewirkt hat. Zur Erreichung der Zielsetzung des UVG ist deshalb Art. 6 Abs. 2 ersatzlos zu streichen, oder wie im untenstehenden Antrag 2 eventualiter einschränkend zu präzisieren.

Antrag 1: Art. 6 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen

Falls unfallähnliche Körperschädigungen weiterhin über die Unfallversicherung abgerechnet werden sollen, sind die Kompetenz des Bundesrates, der Interpretationsspielraum des EVG und die Abgrenzung zwischen Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung durch die Versicherer in Art. 6 Abs. 2 in Anlehnung an Art. 9 (Berufskrankheiten) wie folgt einschränkend zu präzisieren. Der Bundesrat hat dann die Modalitäten in Art. 9 Abs. 2 UVV entsprechend neu zu regeln. Der SBV fordert deshalb eine Präzisierung dahingehend, dass bei fehlender ungewöhnlicher äusserer Einwirkung die Leistungen durch die NBUV zu erbringen sind.

Antrag 2 eventualiter: Art. 6 Abs. 2 ist einschränkend zu präzisieren:

"...in die Versicherung einbeziehen, *sofern sie nicht ausschliesslich oder vorwiegend auf eine Degeneration zurückzuführen sind. Solche Körperschädigungen zählen in der Regel zu den Nichtberufsunfällen. Sie gelten nur dann als Berufsunfälle, wenn nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder in überwiegendem Mass durch berufliche Tätigkeiten verursacht worden sind.*"

c) Art. 9a (neu) Grossereignisse

Wir begrüssen die Einführung einer Ereignislimite für die Haftung der UVG-Versicherer bei Grossereignissen. Die dank dieser Massnahme bessere Berechenbarkeit der Prämien, offenbar waren Grossereignisse bisher in der Prämie gar nicht eingerechnet, erlaubt eine verlässliche Berechnung der Prämien inkl. derjenigen der Rückversicherungen und verhindert ungerechtfertigte Prämiensteigerungen.

d) Art. 15 Abs. 2, zweiter Satz sowie lit. f (neu) Herabsetzung der Quantile; Anpassung des höchstversicherten Verdienstes

In Anbetracht der Schwierigkeiten, mit denen die IV und die ALV in diesem Zusammenhang konfrontiert sind, befürworten wir, dass die Berechnung und Festlegung des höchstversicherten Verdienstes in der IV und der ALV von der Unfallversicherung vollständig entkoppelt werden.

Unter der Bedingung dieser Entkoppelung und mit Blick auf

- eine starke Suva,
- den Erhaltung ihrer Marktposition und
- die möglichst einheitliche Versicherungsdeckung für die (fast ganze) Belegschaft ohne zusätzlichen administrativen Aufwand

liegt eine Anpassung des höchstversicherten Verdienstes und der Quantile in unserem Hauptinteresse. Wir sind mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Reduktion auf ein Quantil auf 90 - 95 % einverstanden.

Das Risiko von Deckungslücken muss von KMU's im Bedarfsfall mit bewährten Instrumenten durch den Abschluss von Zusatzversicherungen eliminiert werden. Damit Versicherungsdeckungen "aus einer Hand" möglich sind, muss der **Suva** das Recht zuge-

standen werden, **überobligatorische Zusatzversicherungen im Unfallversicherungsbereich** anzubieten.

e) Art. 18 Abs. 1 Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades für Invalidenrenten von 10 auf 20 %

Antrag: *Wir beantragen die Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades für Invalidenrenten von heute 10 % auf 20 %.*

f) Art. 20 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (neu) Kürzung der Invalidenrenten im AHV-Alter

Wir begrüssen die vorgeschlagene neue Fassung von Art. 20 Abs. 2^{ter}. beantragen aber die Höchstlimite der Kürzung zu streichen.

Antrag: *Art. 20 Abs. 2^{ter}: das der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 25 Jahre war, um 2.5 Prozentpunkte gekürzt. höchstens aber um die Hälfte "*

g) Art. 60 Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

Wir begrüssen die in der Botschaft des Bundesrats festgehaltene Beibehaltung des Anhörungsrechts. Damit wird unserem Anliegen Folge geleistet. Die in der Vernehmlassung 2007 vorgeschlagene ersatzlose Streichung hätte zur Folge gehabt, dass das Anhörungsverfahren auch für die Kunden der Suva aufgehoben worden wäre.

Da unsere Mitglieder kein Kündigungsrecht haben, ist für den Schweizerischen Baumeisterverband – die Betriebe des Baugewerbes zahlen immerhin rund 30 % des gesamten Prämienvolumens der Suva - das Anhörungsrecht bei der Suva als öffentlich-rechtlichem Versicherer und deren Kunden richtigerweise beizubehalten. Bei der Einführung des Bonus-/Malussystems 03 in der Klasse 41A hat sich gezeigt, dass dank des Anhörungsrechts eine für die Branche insgesamt massvolle und verkraftbare Lösung gefunden werden konnte.

h) Art. 66 Abs. 1 Bst. e (Zuständigkeitsbereich der Suva)

Sportartikelgeschäfte, Radio- und Fernsehgeschäfte und Innendekorationsgeschäfte sollen ohne die vorgesehenen Einschränkungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Suva entlassen werden.

i) Art. 66 Abs. 2 (Ausschlussklausel)

Es ist ein zusätzlicher Absatz aufzunehmen, mit welchem der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, einzelne Betriebsarten, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nur noch zu einem geringen Teil erfüllen, vom Zuständigkeitsbereich der Suva auszunehmen.

k) Art. 66 (Zusatzversicherung für die Suva)

In der Vernehmlassung hat sich niemand dagegen ausgesprochen, dass der Suva neu das Recht zugesprochen wird, Zusatzversicherungen anzubieten. Man ist sich lediglich uneinig, ob dieses Recht auf den Zuständigkeitsbereich der Suva beschränkt werden soll. Der SBV hält an seiner Forderung fest, den Zuständigkeitsbereich der Suva bei den Zusatzversicherungen nicht einzuengen. Gerade für die im Bauhauptgewerbe überwiegende Mehrzahl von KMU ist es wichtig, die Versicherungslösung im BUV-Bereich aus einer Hand beziehen zu können.

Die bereits bezüglich Art. 15 vorstehend von uns vorgeschlagene neue Erlaubnis zur Anbietung von Zusatzversicherungen im überobligatorischen Bereich ist konsequenterweise in Art. 66 aufzunehmen.

Antrag: *Art. 66 (neu) Angebot von Zusatzversicherungen im überobligatorischen Bereich. Der SUVA ist es erlaubt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Zusatzversicherungen anzubieten.*

l) Art. 75 Abs. 1 Wahlrecht der öffentlichen Verwaltung

Der Schweizerische Baumeisterband ist an einer möglichst starken Suva mit einem Kundenkreis mit einem ausgewogenen Risikomix interessiert. Es darf nicht sein, dass nur die schlechten Risiken bei der Suva obligatorisch versichert sind und die guten Risiken ohne weiteres in die Privatversicherung wechseln können. Der SBV unterstützt dieses Wahlrecht nicht und fordert, dass die öffentlichen Verwaltungen ebenfalls der SUVA unterstellt werden. Wenn die SUVA auch das Recht erhält, Zusatzversicherungen anzubieten, gewinnt ihre Attraktivität deutlich.

m) Art. 83 Abs. 3 (neu) Planung und Koordination von baustellenspezifischen Kollektivschutzmassnahmen

Diese Neuregelung erachten wir aus nachfolgenden Gründen als zu weit gehend.

- Da die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer nach wie vor beim Arbeitgeber liegt, lehnt der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) jede Kompetenzerteilung an andere Instanzen ab;
- Der SBV befürwortet die Aufnahme der baustellenspezifischen **Kollektivschutzmassnahmen** in den Werkvertrag;
- Der SBV lehnt die gesetzliche Verpflichtung zum Beizug von Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren ab. Bei Grossobjekten werden je nach Problem und Risiko schon heute in ausreichendem Mass Spezialisten beigezogen.

Zur Erläuterung der vorstehenden Positionen erlauben wir uns folgenden Kommentar: Gemäss Art. 3 BauAV (SR 832.311.141) soll der Bauherr in die Ausschreibung für ein Bauprojekt **kollektive** Schutzmassnahmen aufnehmen müssen, sofern der Unternehmer dies verlangt. Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer soll aber beim Arbeitgeber bleiben. In der Bauarbeitenverordnung ist bestimmt, in welchen NPK-Positionen kollektive Schutzmassnahmen zu treffen sind. Eine weiter gehende gesetzliche Regelung ist deshalb nicht notwendig. Mit der auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzten BauAV wurde eine ausreichende Basis für praxisgerechte Lösungen geschaffen. Der Beizug von weiteren für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlichen Instanzen brächte die heute klaren Verantwortlichkeiten und Strukturen durcheinander. Entgegen den Erläuterungen im Bericht ist festzuhalten, dass heute keine Missstände bestehen und die notwendigen Massnahmen getroffen werden. Die Erfahrungen im Ausland mit der Richtlinie 71/305/EWG zeigen uns auf, dass die dort beklagte Überregulierung für die Schweiz kein Vorbild sein kann. Mit Art. 3 der BauAV wurde eine ausreichende Regelung getroffen.

Antrag: *Art. 83 Abs. 3 ist wie folgt ändern:
„Der Bundesrat kann den Bauherrn verpflichten, branchenspezifische Schutzmassnahmen in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrages.“*

n) Art. 85 Abs. 2 und Abs. 2bis, 3bis und 3ter(neu) sowie Abs. 4

Mit diesem Vorschlag ist eine unerwünschte Verpolitisierung der Koordinationskommission vorgegeben, die wir ablehnen. Die bisherige Lösung mit der Teilnahme der Sozialpartner an den Kommissionssitzungen mit konsultativem Stimmrecht hat sich bewährt.

Antrag: *Art. 85 ist in der bisherigen Form zu belassen.*

o) Art. 92 (Prämientarife und Festsetzung der Prämien):

Die neue Formulierung birgt schwer abschätzbare Risiken in sich. Wie bereits eingangs dieses Schreibens aufgezeigt, hat sich die Erfahrungstarifizierung bzw. das Bonus- / Malussystem gut bewährt und muss im bisherigen Umfang beibehalten werden. Dem Bundesrat soll hier keine Einschränkungsmöglichkeit zugestanden werden. Auf die erst mit dem neuen Art. 92 einhergehende Schaffung von zusätzlichen 6 Stellen in der Verwaltung zur Überprüfung der Prämientarife ist zu verzichten.

Antrag: *Art. 92 ist in der bisherigen Form zu belassen.*

Vorlage 2: Organisation der Suva und Verankerung der Unfallversicherung der arbeitslosen Personen im UVG**a) Art. 63 Aufsichtsrat**

Bei der Zusammensetzung der vorgesehenen Gremien Aufsichtsrat und Verwaltungsrat ist primär auf den Suva-Prämienbeitrag der Mitglieder der beteiligten Wirtschaftsverbände abzustellen. Diese sollen auch im Aufsichtsrat gemäss neuem Art. 63 in einem entsprechenden Verhältnis vertreten sein.

Deshalb schlagen wir die gleiche Zusammensetzung des Aufsichtsrats wie des bisherigen Verwaltungsrats vor. Das heisst: je 16 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter und acht Vertreter des Bundes.

Der Schweizerische Baumeisterverband und der Dachverband der schweizerischen Bauwirtschaft **bauenschweiz** wünschen eine angemessene Vertretung ihrer Mitglieder in diesen Gremien.

Antrag: *Art. 63 Aufsichtsrat Abs.1 soll wie folgt lauten:*

„1 Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

a) 16 Vertreter der bei der SUVA versicherten Arbeitnehmer;

b) 16 Vertreter der Arbeitgeber, die bei der Suva versicherte Arbeitnehmer beschäftigen;

c) acht Vertreter des Bundes.“

b) Art. 67a (neu) Nebentätigkeiten

Mit dem Inhalt des in der Botschaft neu formulierten Art. 67a betreffend die erlaubten Nebentätigkeiten sind wir einverstanden. Unsere in der Vernehmlassung eingebrachte Forderung auf Streichung von Art. 67b) lit. f (Ausdehnung der Suva-Nebentätigkeiten auf die Vermögensverwaltung und das Aktiven- und Passivenmanagement für öffentlich-rechtliche Institutionen und private Vorsorgeeinrichtungen) wurde berücksichtigt.

Schweizerischer Baumeisterverband